



Öffentliche Aktenauflage Baugesuche während COVID-19

Gestützt auf die Sonderverordnung 20-01 des Regierungsrates vom 1. April 2020 (Stand 2. April 2020) hat die Gemeinde Neuenhof folgendes Verfahren definiert: Das Einreichen der Baugesuchsunterlagen in Papierform ist weiterhin möglich, wird jedoch wenn möglich in elektronischer Form bevorzugt. Das Gesuch wird bei einem ordentlichen Bewilligungsverfahren in der Limmatwelle publiziert bzw. die direkten Anwohner/innen werden mit einer Baugesuchsanzeige über das Vorhaben informiert. Die Frist der öffentlichen Auflage beträgt 30 Tage, mit der Option, in begründeten Fällen vor deren Ablauf diese nochmals um höchstens 30 Tage zu erstrecken. Bei fehlender zeitlicher Dringlichkeit kann die Abteilung Bau und Planung während der Geltungsdauer der Sonderverordnung 20-01 die öffentliche Auflage für einen späteren Zeitpunkt vorsehen. Anstelle einer öffentlichen Auflage (infolge der geschlossenen Schalter nicht möglich) sollen sich Personen, die Interesse an einer Einsichtnahme haben, bitte telefonisch unter 056 416 21 20 oder per E-Mail an bauverwaltung@neuenhof.ch wenden. Die Abteilung Bau und Planung prüft das Gesuch um Akteneinsicht und würde in der Folge alle Unterlagen zur Einsicht per E-Mail oder per Post zustellen. Baugesuche, welche aktuell aufliegen, sind auch auf www.neuenhof.ch ersichtlich. Einwendungen können während der gesetzlichen Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat erhoben werden. Sie haben einen Antrag, eine Begründung sowie ein Begehren zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizuziehen und soweit möglich beizulegen.

Hundekontrolle 2020

Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes ist jährlich eine Hundetaxe zu entrichten. Die Gebühr beträgt **CHF 120**. Die Hundetaxe wird im Mai 2020 in Rechnung gestellt. Um unnötige Rechnungen zu vermeiden, **werden die Hundehaltenden gebeten, allfällige Änderungen** (d.h. Neuanschaffungen, Tod des Hundes oder Halterwechsel) **dem Gemeindebüro Neuenhof bis 30. April 2020 zu melden** (Tel. 056 416 21 40 oder gemeindebuero@neuenhof.ch). Gleichzeitig weisen wir alle Hundehaltenden auf die vom **1. April bis 31. Juli geltende Leinenpflicht im Wald und am Waldrand** hin. Diese Leinenpflicht dient den frei lebenden Tieren zum ungestörten Brüten, Setzen (Gebären) und Aufziehen ihrer Nachkommen. Alle Hundehaltenden sind somit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht streunen oder wildern. Nicht nur das Jagen oder Hetzen, sondern bereits das Hochscheuchen kann bei Wildtieren erheblichen Stress auslösen und sie in Gefahr bringen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung über Ostern

Die Büros der Gemeindeverwaltung Neuenhof schliessen am Gründonnerstag, 9. April 2020, bereits um 16:00 Uhr und bleiben am Karfreitag, 10. April 2020, sowie am Ostermontag, 13. April 2020, den ganzen Tag geschlossen. Die Pikettendienstnummern sind auf der Webseite www.neuenhof.ch ersichtlich.